

Diezer Zeitung



Preis der Einzeln.
Die einseitige Seite 60
Anst. Bet. u. Verk. 80
Wochensumme 2.50 M.
Ausgabensteuer:
Diez, Rosenstraße 34.
Herausgeber Hr. 17.
Verantwortlich für die
Schriftleitung:
Karl Breidenbach, Guts.

Verbunden mit dem „Amtlichen Kreisblatt“ für den Unterlahnkreis.

Nr. 246

Diez, Mittwoch, den 27. Oktober 1920

26. Jahrgang

Militärpolizeigericht Boppard.

Im Jahre 1920, am 13. Oktober, nachmittags 2 Uhr ist das Militärpolizeigericht Boppard einberufen auf Befehl des Kommandierenden Generals der 38. Division zur Aufklärung des Verfahrens gegen Kriemhild, Anna, geboren am 1. Oktober 1881 zu Diez, von Beruf Händlerin, wohnhaft in Diez, welche beschuldigt ist, das öffentliche Ansehen der Armee unterlaufen zu haben in öffentlicher Sitzung an gewöhnlicher Stelle zusammengetreten und hat folgende Entscheidung getroffen:

In Anbetracht dessen, daß am 20. September, die Angeklagte den Verkaufspreis der ausgestellten Waren nicht sichtbar angebracht hatte.

In Anbetracht dessen, daß der Zeitmangel als Entschuldigung der Verletzung vorgebracht, sie nicht rechtfertigen konnte. In Anbetracht dessen, daß sie demnach den Artikel 29a der Verordnung Nr. 2 der D. J. M. A. eine Anweisung der Militärbehörde, welche unter die Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 der D. J. M. A. genannten Kategorien fällt, übertreten hat. Ferner, daß das Gericht Kriemhild Anna zu hundert Mark Geldstrafe nebst den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der obengenannten Gründe und vorsehender Verurteilung vor Ablauf einer Woche in der Diezer Zeitung und zum öffentlichen Ansehen des gerichtlichen Urteils und seiner Begründung während 30 Tagen im Schaufenster ihres Geschäftes in Diez, Rosenstraße 1, der bestimmt, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb der durch den Kommandierenden General der 38. Division zu bestimmenden Frist an deren Stelle eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen tritt auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1867.

Nachstehend die Artikel der obengenannten Verordnung und Anweisungen der Militärbehörde:

Artikel 29a der Verordnung II.
An allen zum Verkauf ausgestellten Waren und Gebrauchsgegenständen muß der Verkaufspreis sichtbar vermerkt sein und zwar in allen Ortschaften, die durch öffentliche Bekanntmachung von den Befehlshabern der Truppen bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Maßnahme des vorsehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Der Kommandierende General der französischen Rheinarmee befiehlt, daß in sämtlichen Ortschaften, in denen eine französische Garnison oder ein Delegierter der D. J. M. A. befindet, die Verkaufspreise aller zu verkaufenden Artikel und Lebensmittel deutlich und sichtbar anzubringen sind.

Für richtige Abschrift.

Der Staatsanwalt.

Im Jahre 1920, am 13. Oktober, nachmittags 2 Uhr ist das Militärpolizeigericht Boppard einberufen auf Befehl des Kommandierenden Generals der 38. Division zur Aufklärung des Verfahrens gegen Zimmermann, Rosa, geb. am 1. Oktober 1886 zu Reichmannsgau, von Beruf Modistin, wohnhaft in Diez, welche beschuldigt ist, das öffentliche Ansehen der Armee unterlaufen zu haben in öffentlicher Sitzung an gewöhnlicher Stelle zusammengetreten und hat folgende Entscheidung getroffen:

In Anbetracht dessen, daß am 20. September, die Angeklagte die Preise der in ihrem Geschäft ausgestellten Gegenstände nicht sichtbar angebracht hatte.

In Anbetracht dessen, daß die vorgebrachten Rechtfertigungen, daß nur einige Gegenstände nicht ausgezeichnet waren, nicht ganz entschuldigend konnte.

In Anbetracht dessen, daß sie demnach den Artikel 29a der Verordnung Nr. 2 der D. J. M. A. eine Anweisung der Militärbehörde, welche unter die Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 der D. J. M. A. genannten Kategorien fällt, übertreten hat. Ferner, daß das Gericht Zimmermann Rosa zu hundert Mark Geldstrafe nebst den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der obengenannten Gründe und vorsehender Verurteilung vor Ablauf einer Woche in der Diezer Zeitung und zum öffentlichen Ansehen des gerichtlichen Urteils und seiner Begründung während 30 Tagen im Schaufenster ihres Geschäftes in Diez, Wilhelmstraße 1, der bestimmt, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb der durch den Kommandierenden General der 38. Division zu bestimmenden Frist an deren Stelle eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen tritt auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1867.

Nachstehend die Artikel der obengenannten Verordnung und Anweisungen der Militärbehörde:

Artikel 29a der Verordnung II.
An allen zum Verkauf ausgestellten Waren und Gebrauchsgegenständen muß der Verkaufspreis sichtbar vermerkt sein und zwar in allen Ortschaften, die durch öffentliche Bekanntmachung von den Befehlshabern der Truppen bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Maßnahme des vorsehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Der Kommandierende General der französischen Rheinarmee befiehlt, daß in sämtlichen Ortschaften, in denen eine französische Garnison oder ein Delegierter der D. J. M. A. befindet, die Verkaufspreise aller zu verkaufenden Artikel und Lebensmittel deutlich und sichtbar anzubringen sind.

Für richtige Abschrift.

Der Staatsanwalt.

Im Jahre 1920, am 13. Oktober, nachmittags 2 Uhr ist das Militärpolizeigericht Boppard einberufen auf Befehl des Kommandierenden Generals der 38. Division zur Aufklärung des Verfahrens gegen Thalmann, Johanna, geb. am 1. Oktober 1890 zu Diez, von Beruf Modistin, wohnhaft in Diez, welche beschuldigt ist, das öffentliche Ansehen der Armee unterlaufen zu haben in öffentlicher Sitzung an gewöhnlicher Stelle zusammengetreten und hat folgende Entscheidung getroffen:

In Anbetracht dessen, daß am 27. September die Angeklagte den Verkaufspreis nicht alle an den ausgestellten Waren angebracht hatte.

In Anbetracht dessen, daß die Angeklagte sich die Untermiss des Gesetzes nicht anrechnen lassen konnte.

In Anbetracht dessen, daß sie demnach den Artikel 29a der Verordnung Nr. 2 der D. J. M. A. eine Anweisung der Militärbehörde, welche unter die Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 der D. J. M. A. genannten Kategorien fällt, übertreten hat. Ferner, daß das Gericht Thalmann Johanna zu hundert Mark Geldstrafe nebst den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der obengenannten Gründe und vorsehender Verurteilung vor Ablauf einer Woche in der Diezer Zeitung und zum öffentlichen Ansehen des gerichtlichen Urteils und seiner Begründung während 30 Tagen im Schaufenster ihres Geschäftes in Diez, Oberstraße 26, der bestimmt, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb der durch den Kommandierenden General der 38. Division zu bestimmenden Frist an deren Stelle eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen tritt auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1867.

Nachstehend die Artikel der obengenannten Verordnung und Anweisungen der Militärbehörde:

Artikel 29a der Verordnung II.
An allen zum Verkauf ausgestellten Waren und Gebrauchsgegenständen muß der Verkaufspreis sichtbar vermerkt sein und zwar in allen Ortschaften, die durch öffentliche Bekanntmachung von den Befehlshabern der Truppen bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Maßnahme des vorsehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Der Kommandierende General der französischen Rheinarmee befiehlt, daß in sämtlichen Ortschaften, in denen eine französische Garnison oder ein Delegierter der D. J. M. A. befindet, die Verkaufspreise aller zu verkaufenden Artikel und Lebensmittel deutlich und sichtbar anzubringen sind.

Für richtige Abschrift.

Der Staatsanwalt.

Ausgang des gerichtlichen Urteils und seiner Begründung während 30 Tagen im Schaufenster ihres Geschäftes in Diez, Wilhelmstraße 19, der bestimmt, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb der durch den Kommandierenden General der 38. Division zu bestimmenden Frist an deren Stelle eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen tritt auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1867.

Nachstehend die Artikel der obengenannten Verordnung und Anweisungen der Militärbehörde:

Artikel 29a der Verordnung II.

An allen zum Verkauf ausgestellten Waren und Gebrauchsgegenständen muß der Verkaufspreis sichtbar vermerkt sein und zwar in allen Ortschaften, die durch öffentliche Bekanntmachung von den Befehlshabern der Truppen bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Maßnahme des vorsehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Der Kommandierende General der französischen Rheinarmee befiehlt, daß in sämtlichen Ortschaften, in denen eine französische Garnison oder ein Delegierter der D. J. M. A. befindet, die Verkaufspreise aller zu verkaufenden Artikel und Lebensmittel deutlich und sichtbar anzubringen sind.

Für richtige Abschrift.

Der Staatsanwalt.

Im Jahre 1920, am 13. Oktober, nachmittags 2 Uhr ist das Militärpolizeigericht Boppard einberufen auf Befehl des Kommandierenden Generals der 38. Division zur Aufklärung des Verfahrens gegen Thelen, Anna, geboren am 29. Juli 1876 zu Biehl, von Beruf Händlerin, wohnhaft in Diez, welche beschuldigt ist, das öffentliche Ansehen der Armee unterlaufen zu haben in öffentlicher Sitzung an gewöhnlicher Stelle zusammengetreten und hat folgende Entscheidung getroffen:

In Anbetracht dessen, daß am 18. September festgesetzt wurde, daß kein Verstoß im Geschäft der Beschuldigten angebracht war.

In Anbetracht dessen, andererseits als die im Laufe der Verhandlung vorgebrachte Rechtfertigung, nicht eine, die Nachlässigkeit entschuldigen konnte, und daß diese Nachlässigkeit nur den Verstoß begründeten konnte.

In Anbetracht dessen, daß sie demnach den Artikel 29a der Verordnung Nr. 2 der D. J. M. A. eine Anweisung der Militärbehörde, welche unter die Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 der D. J. M. A. genannten Kategorien fällt, übertreten hat.

Ferner, daß das Gericht Thelen Anna zu zweihundert Mark Geldstrafe nebst den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der obengenannten Gründe und vorsehender Verurteilung vor Ablauf einer Woche in der Diezer Zeitung und zum öffentlichen Ansehen des gerichtlichen Urteils und seiner Begründung während 30 Tagen im Schaufenster ihres Geschäftes in Diez, Bergstraße 1, der bestimmt, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb der durch den Kommandierenden General der 38. Division zu bestimmenden Frist an deren Stelle eine Gefängnisstrafe von 20 Tagen tritt auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1867.

Nachstehend die Artikel der obengenannten Verordnung und Anweisungen der Militärbehörde:

Artikel 29a der Verordnung II.

An allen zum Verkauf ausgestellten Waren und Gebrauchsgegenständen muß der Verkaufspreis sichtbar vermerkt sein und zwar in allen Ortschaften, die durch öffentliche Bekanntmachung von den Befehlshabern der Truppen bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Maßnahme des vorsehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Der Kommandierende General der französischen Rheinarmee befiehlt, daß in sämtlichen Ortschaften, in denen eine französische Garnison oder ein Delegierter der D. J. M. A. befindet, die Verkaufspreise aller zu verkaufenden Artikel und Lebensmittel deutlich und sichtbar anzubringen sind.

Für richtige Abschrift.

Der Staatsanwalt.

Im Jahre 1920, am 13. Oktober, nachmittags 2 Uhr ist das Militärpolizeigericht Boppard einberufen auf Befehl des Kommandierenden Generals der 38. Division zur Aufklärung des Verfahrens gegen Maus, Albert, geboren am 15. August 1886 zu Diez, von Beruf Glaser, wohnhaft in Diez, welcher beschuldigt ist, das öffentliche Ansehen der Armee unterlaufen zu haben in öffentlicher Sitzung an gewöhnlicher Stelle zusammengetreten und hat folgende Entscheidung getroffen:

In Anbetracht dessen, daß am 18. September der Angeklagte nicht alle Preise an dem zum Verkauf ausgestellten Waren angebracht hatte.

In Anbetracht dessen, daß er sich nicht auf die Untermiss des Gesetzes berufen kann, denn dies ist niemals eine Entschuldigung.

In Anbetracht dessen, daß er demnach den Artikel 29a der Verordnung Nr. 2 der D. J. M. A. eine Anweisung der Militärbehörde, welche unter die Artikel 6 der Verordnung Nr. 1 der D. J. M. A. genannten Kategorien fällt, übertreten hat. Ferner, daß das Gericht Maus Albert zu zweihundert Mark Geldstrafe nebst den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der obengenannten Gründe und vorsehender Verurteilung vor Ablauf einer Woche in der Diezer Zeitung und zum öffentlichen Ansehen des gerichtlichen Urteils und seiner Begründung während 30 Tagen im Schaufenster seines Geschäftes in Diez, Oberstraße 26, der bestimmt, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb der durch den Kommandierenden General der 38. Division zu bestimmenden Frist an deren Stelle eine Gefängnisstrafe von 20 Tagen tritt auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1867.

Nachstehend die Artikel der obengenannten Verordnung und Anweisungen der Militärbehörde:

Artikel 29a der Verordnung II.

An allen zum Verkauf ausgestellten Waren und Gebrauchsgegenständen muß der Verkaufspreis sichtbar vermerkt sein und zwar in allen Ortschaften, die durch öffentliche Bekanntmachung von den Befehlshabern der Truppen bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Maßnahme des vorsehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Der Kommandierende General der französischen Rheinarmee befiehlt, daß in sämtlichen Ortschaften, in denen eine französische Garnison oder ein Delegierter der D. J. M. A. befindet, die Verkaufspreise aller zu verkaufenden Artikel und Lebensmittel deutlich und sichtbar anzubringen sind.

Für richtige Abschrift.

Der Staatsanwalt.

Das Reichswehrgesetz.

Der Entwurf des neuen Reichswehrgesetzes, der die Vorschriften des Versailler Vertrages in gesetzliche Form bringt, liegt dem Reichsrat seit geraumer Zeit vor und dürfte in absehbarer Zeit an den Reichstag kommen.

Der Entwurf gliedert sich in vier Teile mit insgesamt 42 Paragraphen. Der erste Teil behandelt die Gliederung der Reichswehr und die Befehlsverhältnisse. Das Recht, in der Reichswehr zu dienen, steht nur der deutsche Staatsangehörigkeit voraus. Oberster Befehlshaber der Reichswehr ist nach Artikel 47 der Reichsverfassung der Reichspräsident. Der Reichswehrminister ist Vorgesetzter im Sinne der militärischen Befehls- und Verordnungen auch dann, wenn er nicht dem Soldatenstande angehört.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs behandelt die Landmannschaftliche Gliederung der Reichswehr.

Im dritten Abschnitt des Entwurfs werden die Pflichten und Rechte der Angehörigen der Reichswehr geregelt. Im § 22 ist jedem Angehörigen der Reichswehr ohne Ausnahme die Möglichkeit zugesichert, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen zu den höchsten Stellen im Heere zu gelangen. Bei Mannschaften wird beim Eintritt die Verpflichtung auf zwölf Jahre ununterbrochenen Dienstes, bei Offizieren eine solche auf wenigstens 25 Jahre verlangt, beides entsprechend dem Versailler Vertrage. Ein Kündigungsrecht während der zwölfjährigen Dienstzeit steht dem einzelnen Mannschaften grundsätzlich nicht zu, jedoch ist ihm die Möglichkeit gegeben, die vorzeitige Auflösung seines Vertrages bei einschreibender Veränderung seiner Verhältnisse zu verlangen.

Auscheidenden Angehörigen der Reichswehr kann nach § 28 der Reichsverfassung widerrechtlich die Berechtigung zum Tragen einer Uniform gewährt werden.

Zu den wichtigsten Paragraphen des Gesetzes gehört der bereits jetzt viel umstrittene sogenannte „politische“ § 33. Er verbietet den Wehrmachtangehörigen — also auch den Wehrmännern — politische Betätigung innerhalb ihres Dienstbereiches, Zugehörigkeit zu politischen Vereinen sowie Teilnahme an politischen Versammlungen.

Aus dem vierten Abschnitt des Gesetzes, der Uebergangs- und Schlußbestimmungen enthält, ist nur noch § 43 hervorzuheben, durch den die auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Reichsgeetze noch ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

Ueber das Wesen und die Vorzüge der Dieselmotoren

schreibt Hans Dominik im Berliner Lokalanzeiger:

Der Dieselmotor ist eine Erfindung des deutschen Ingenieurs Rudolf Diesel, der seit 1890 zwanzig Jahre hindurch ununterbrochen an der Ausarbeitung seiner Erfindung gearbeitet hat, bevor es ihm gelang, die ersten Früchte seiner Arbeit zu ernten. Der Dieselmotor, der nach gründlichem Studium der Wärmevorgänge von seinem Erfinder entworfen wurde, zeichnet sich durch einen sehr hohen Wirkungsgrad aus. Im Gegensatz zur Dampfmaschine und zu den gewöhnlichen Explosionsmotoren setzt er bis zu 35 Prozent der in den Brennstoffen vorhandenen Energie in die gewünschte Arbeitsform der mechanischen Bewegung um. Aber von der theoretischen Erkenntnis solcher Möglichkeiten bis zur Herstellung wirklich brauchbarer Motoren war ein langer und für den Erfinder und die ihn kräftig unterstützenden deutschen Industriewerke ein recht dorniger Weg. Auch nachdem die Erbauung guter Kleinmotoren gelungen war, zögten sich bei der Durcharbeitung von Großmotoren mit mehreren hundert und schließlich mehreren tausend Pferdestärken große neue Schwierigkeiten, die nur in unermüdlicher Arbeit und unter Opferung großer geistlicher Mittel überwunden werden konnten. Kurz vor dem Kriege waren die Dinge so weit gediehen, daß der Erfinder seine Auslandspatente im Auslande verwerten konnte, und in England gelangte eine englische Gesellschaft in den Besitz der Dieselpatente. Wenige Monate danach kam der Krieg, und in den nun feindlichen Ländern wurde getrennt weitergearbeitet. In Deutschland erforderte die U-Boot-Technik energisch die Durchsicherung größter Dieselmotoren, und trotz der Räte des Krieges gelang dies in vollem Maße. Dagegen wurde auf Umwegen bekannt, daß Engländer und Franzosen bei dem Versuche, auf den Dieselpatenten weiter zu bauen, wenig Vorwärtserfolge erzielten. Man mußte sich, daß den Technikern jener Länder die gründliche wissenschaftliche und physikalische Schulung abging, oder mögen andere Gründe vorgelegen haben — es ist Tatsache, daß die Konstruktion von wirklich vorzüglichen Groß-Dieselmotoren im feindlichen Auslande nicht gelungen ist. Im Gegensatz dazu brachte der Krieg bei uns der Dieselmotoren fortgesetzt Verbesserungen und Weiterentwicklungen, und die hervorragenden Leistungen unserer U-Boote sind in der Hauptsache mit auf die Ausbildung dieser Maschine zurückzuführen.

Nun ist der Krieg zu Ende. Wir haben keine Motore mehr, aber wir besitzen das Rezept, vorzügliche Groß-Dieselmotoren zu bauen, die natürlich für alle möglichen anderen technischen Betriebe wertvoll sind. Sie kommen für den Antrieb von elektrischen Zentralen und für den Antrieb von allen möglichen Arbeitsmaschinen in Betracht. Wir sind also dabei, diese Maschinen zu bauen, um einerseits unserer notleidenden Volkswirtschaft im Innern zu helfen, und andererseits durch den Export solcher Maschinen unsere Wafuta zu verbessern. Nun kommt die Entente und verlangt die Beförderung mit der Motivierung, daß diese Motoren eventuell „für neue Unterseeboote benutzt werden könnten.“

Damen-Mäntel

78-

Preislagen:

175-

zum Verkauf.

290-

450- und höher

Neu eingetroffen
in großer Auswahl
ganz aparte wollene
Strick-Jacken
und Schlupfer
in entzückenden Farben und
allerneuesten Formen.

Damen-Kroftume

blau, schwarz und farbig in den Preislagen
190, 350, 500, 750 u. höher

Besuchen Sie uns, Sie finden eine
großstädtische Auswahl zu unseren bekannt mäßigen
Preisen.

Kaufhaus A. Koenigsberger :: Diez.

Riesenposten elegante Winter-Mäntel, die wir von ersten Fabrikanten besonders preiswert erworben, gelangen zu sehr billigen Preisen.

Wassergeld-Erhebung

Das Wassergeld für die Monate Juli, August und September wird in den nächsten Tagen durch Herrn Vollziehungsbeamten Remmich abgeholt. Es wird dringend gebeten, die Quittungen beim erstmaligen Vorzeigen einzulösen, damit unnötige Zeitverluste vermieden werden. Für die Inhaber von Bankkarten empfiehlt sich die Ausfertigung von Schecks.

Bad Ems, 25. Oktober 1920.

Die Stadtasse.

Mutterberatungsstunde in Ems

Volksbad.

Donnerstag, den 28. Okt., von 3-5 Uhr
Ausgabe von Zuckerkarten. Verkauf von Säuglingswäsche. Windeln zu ermäßigten Preisen.

Lebensmittelfelle für den Stadtbezirk Diez

Mittwoch, den 27. Oktober 1920:

250 Gramm Feigwaren, das Pfund zu 2 Mk. gegen Abschnitt 31 der Einfuhrzusage für Mehl in allen Geschäften.

Leere Listen und Fässer abzugeben. Näheres Lebensmittelfelle.

Bruchleidende

bedürfen kein so schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie von in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag u. Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch der Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares, los- und festziehendes, ärztlich empfohlenes

Universal-Bruchband
tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezialist ist zu sprechen in: Diez, Hotel Cranen am Samstag, den 30. Okt., morgens von 9-11 Uhr, in Weiburg, Kaiserhof am Freitag, den 29. Okt., morgens von 9-11 Uhr, in Limburg, Hotel Deutsches Haus am Sonntag, den 31. Okt., mittags von 11-2 Uhr mit Muster vorerwähnt. Bänder, wie mit Gummibändern, neuesten System, in allen Preislagen anwendbar. Muster in Gummibändern, Leinwand, Unstabs, Muttervorfall- und Nachdrückvorfallbänder, wie auch Geradenhalter, Krampfaderstrümpfe u. Ellenbogenstützen zur Verfügung. Neben hochgenauer, auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung. Anerkennungsbescheinigungen stehen zur Verfügung.
Dr. Steuer Sohn, Spezial-Verbanden- und Orthopädie-Praktikation, Konstant in Baden, Wessenbergstr. 17, Tel. 515.

Für fehlende Kohlen und Briketts der nächsten Monate offeriere:

Prima tiefschwarzen

Presstorf

harte Ware

ca. 4300 Wärme-Einheiten ohne Bezugskarte von 10 Zentner ab. Vorzüglich für Öfen und Herde. Wenn kein weiterer Preisauflage zu Ztr. 25 Mk. Sofort Bestellung erbeten.

Gg. Meyer: Diez,
Marktplatz 5

Arbeitsmarkt.

Arbeiter, Handwerker, sowie alle neuen Berufsstellen werden mit Rücksicht auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gebeten, alle Stellen dem Kreisarbeitsnachweis anzuzeigen und bei Befragung dessen Zusagen zu bevorzugen.

Kreisarbeitsnachweis Limburg
für die Kreise Limburg, Oberlahn, Oberwesterwald, Unterlahn und Weßthurg

Todes-Anzeige.

Nach längerem Leiden starb unsere liebe Mutter, Schwiegermutter und Großmutter, Frau

Johannette Krelde

geb. Scherf

im Alter von 75 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Bad Ems, den 26. Okt. 1920.

Die Beerdigung findet Freitag, nachmittags 3 Uhr von der Leichenhalle aus statt.

Danksagung.

Für die vielen Beweise wohlthuerender Anteilnahme bei dem Hinstorben meines Vaters sage ich meinen herzlichsten Dank.

Rudolf Küttner.

BAD EMS, den 27. Oktober.

Statt Karten.

Als Verlobte beehren sich anzugeben

Röschchen Bachon
Christian Kaaf

Bad Ems

Dienethal b. Nassau

24. Oktober 1920.

Maismehl,

Haferkleie :: Runkelrüben

in bester Qualität offeriert

Jak. Landau, Nassau

Telefon 6.

NB. Erbsenmehl in bester Qualität trifft erster Tage ein.

Prima ausgelassenes Nierenfett

empfiehlt **Hd. Rainzer,**
Rehger, Ems, Kirchgasse.

Zwecks Nachschreibung

des **Hd. Rainzer** (Wid. Rainzer) wird gebeten Rechnungen sowie Auskünfte bis zum 1. November bei Herrn **Carl Unverzagt,** Pabstcher Hof, Ems, einzureichen.

Ihre Zukunft, Charakter, Reichthum, Familienverhältnisse erhält. Sie wahrheitsgetreu. Senden Sie genaue Adr., Geburtsdatum, Beruf u. 1 Mk. in Marken.
Märzberg 1, Driesbach 28.

Ankauf

geb. Möbel sowie ganz Einrichtungen.
Georg Faulhaber,
Coblenz.

Florinsplaffengasse 5.
Telefon 692.

Sonntag, den 31. Oktober 1920,
abends 7 Uhr im

Kurtheater Ems

erstes Gastspiel

des „Frankfurter Künstler-Theaters für Rhein und Main“.

Leitung Dr. A. Kuckhoff und Robert George.
Schillers

Kabale u. Liebe

Ende 10 Uhr.

Karten sind im Vorverkauf zu haben zum Preise von: Fremdenloge 12 M., Rangloge 10 M., Saalsitz, Reihe 1-7 8 M., 8-12 6 M., 13-16 4 M., 17-20 3 M., Balkon 6 M.

Emser Lichtspiel-Haus

Römerstr. 62.

Central-Hotel.

Mittwoch, Donnerstag und Freitag
von 8-10 Uhr abends:

Großes Detektiv- u. Abenteuer-Programm
von 9 Akten.

Harry Siggis u. Harry Piel

1. Eine Nacht im Fremdenzimmer.
4 Akte mit Harry Siggis.

2. Der große Unbekannte.
5 Akte mit Harry Piel. 2. Fortsetzung.

Suche zum sofortigen Eintritt ein tüchtiges

Fräulein

für Stenographie u. Schreibmaschine für mein Engros-geschäft. Schriftliche Off. mit Zeugnisabschriften an **Albert Rosenthal,** Nassau.

Zentralverband deutsch.

Kriegsbeschädigter und

Kriegshinterbliebener.

Ortsgruppe Bad Ems.

Die besetzten Gelberben können bei Josef Spiegel, Mühlengasse 13 abgeholt werden. Dortselbst sind auch die Schuttmuster anzusehen.
Der Wirtschaftsdienst.

Spare

Zeit, Geld und Mühe.

spare durch Schuhputz



schwarz - gelb - braun - rotbraun - Albinismus - Varian 6. Markt, Mainz

Turn- u. Sportverein

BAD EMS

Mittwoch und Samstag

Abend 8 1/2 Uhr

Uebung

im Vereinslokal J. G. Fiedt

Alles zur Stelle.

Der Vorstand.

Regelunge

für mehrere Abende in der

Woche gesucht.

Greiner Hof, Ems.

Ordentliches

Hausmädchen

sucht sofort

Konditorin Weber, Ems.

Geht sofort

Mädchen

Aufwartung vorhanden.

v. Marckhoff, Nassau,

Emmerstr. 21.

Tätiges ordentliches

Mädchen

zum sofortigen Eintritt nach

Diez gesucht. 476

Wo, sagt die Wirtsh.

Mädchen

geht.

Frau Jaf. Pfeiffer Ww.,

Diez, Lahnstr. 10.

Braves Dienstmädchen

für sofort gesucht.

M. Cypendamer, Ems.

Die Sternendeckung.

Senden Sie noch heute an

nach Ihren Geburtsort, Mon.

Jahr, Geschlecht, ich gebe

Ihnen Auskunft über Ver-

gangenheit, Gegenwart, Zu-

kunft, Heimat, Erbsen, Kinder

u. Familienverhältnisse, Er-

bsen u. s. w. Gegen Einsend.

von Mk. 5.40 oder per Nach-

nahme zuzüglich Porto.

H. Deutschmann,

Preußen, Bielefeld.

3 große

Epheuwände

und 1 Petroleumhängelampe

zu verkaufen.

Wendebachstr. 4, Ems.

Krank Frauen

und Mädchen teils ich

anzugeltlich mit, wie

ich von meinem langjäh.

Frauenleiden (Blutarmut,

Wohlthun) in kurzer Zeit

befreit wurde. Rückporto

erbeten.

Frau Bertha Koopmann

Berlin W. 35.

Potsdamer Straße 104.

Kunstgewerb. Entwürfe

aller Art,

1. Sticker, Malerei, Kalligraphie,

Gewerkschaften, Textilien,

Kartons etc. durch

Reinhold Gerd. Köln,

Schloßstr. 20 II.